

**Begründung**  
**zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Grevener Straße"**  
**der Gemeinde Saerbeck**

---

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 28.08.1997 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 "Grevener Straße" einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zu unterziehen.

Der Unternehmer Wolters, Saerbeck, hat das ehemalige Molkereigrundstück an der Grevener Straße erworben. Es ist vorgesehen, die abgängigen Gebäude abzureißen und dort drei separate Neubauten zur vorwiegenden Wohnnutzung zu errichten.

Alle Gebäude sind entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplanes eingeschossig geplant. Das keilförmig zugeschnittene Grundstück läßt sich mit Einzelhäusern nicht wirtschaftlich bebauen. Abweichend vom Bebauungsplan sollen die beiden rückwärtigen Gebäude, die zur Badeseezufahrt hin liegen, nicht als Einzelhäuser sondern als Doppelhäuser errichtet werden.

Die Festsetzung gem. § 9 BauGB über die zulässige Bauweise auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 43, Flurstück 56, wird deshalb dahingehend geändert, daß auf diesem Grundstück Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Durch die Bebauungsplanänderung werden insbesondere Nachbarbelange aber auch sonstige Belange nicht berührt.

Da durch diese Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Saerbeck, den 04.09.1997

Gemeinde Saerbeck

Der Gemeindedirektor

